

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Stadler, Ing. Westenthaler, Hagen

Kolleginnen und Kollegen

### betreffend Änderung des Meldegesetzes

*eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (1078 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 - FrÄG 2011) und über den Antrag 35/A der Abgeordneten Mag. Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Gesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl I 2005/100, idF BGBl Nr. 4/2008, geändert wird (1160 d.B.)*

Nach Berichten aus der Praxis besteht häufig das Problem, dass Drittstaatsangehörige mit nicht abgeschlossenen Verfahren oftmals keine Adresse haben bzw. nicht gemeldet sind und damit beispielsweise regelmäßig Zustellungsprobleme einhergehen. Im Besonderen besteht die Problematik bei Personen, die in regelmäßig wechselnden Unterkünften leben und die jeweilige Aufenthaltsdauer zwei Monate nicht überschreitet.

Dies basiert nicht zuletzt auf § 2 Abs. 3 Ziffer 1 des Meldegesetzes 1991, der wie folgt lautet:

„(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;“

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

### Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem § 2 Abs. 3 Ziffer 1 des Meldegesetzes 1991 dahingehend geändert wird, dass eine Meldepflicht einheitlich innerhalb von drei Tagen ab Wohnsitznahme besteht.“

